

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	20.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
Grundsatzbeschluss zur Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld	
Betroffene Produktgruppe	
./	
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen	
./.	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan	
./.	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
./.	
Beschlussvorschlag:	
1. Die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld soll überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe eines Windgutachtens und einer gutachterlichen Begleitung der gesamtstädtischen Überprüfung mit einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubereiten.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung:

1. Anlass und rechtliche Notwendigkeit

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung zum Atomausstieg hat sich auch die Stadt Bielefeld den Umbau der Energieversorgung zu einer zentralen Aufgabe gemacht. In seiner Sitzung am 07.04.2011 hat der Rat einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung spätestens zum Jahr 2018 beschlossen. Hinsichtlich der Entwicklung eines Energiekonzeptes sollen auch Möglichkeiten des Ausbaus der Energieerzeugung über erneuerbare Energiequellen vorgestellt werden.

Die Verwaltung will deshalb auch prüfen, ob auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld weitere Flächen als Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen werden können.

Zugleich soll angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen eine erneute Herleitung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Ausweisungen entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im übrigen Stadtgebiet, das keine entsprechende Darstellung aufweist, begründet. Nur so kann für die Zukunft gewährleistet werden, dass eine räumliche Steuerung bzw. die städtebaulich geordnete und nachhaltige Entwicklung des Außenbereichs i.S.d. § 35 BauGB Bestand hat.

Zur Prüfung der Abgrenzung der Vorrangflächen wird eine erneute gesamtstädtische und damit flächendeckende Analyse als erforderlich angesehen. Die letzte Untersuchung datiert aus dem Jahr 1999 und reicht möglicherweise als Grundlage den heute an eine solche Untersuchung gestellten erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung nicht mehr aus. Die Planungsgrundlagen, wie z.B. das Windgutachten sind veraltet. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 1998 war außerdem noch keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Darüber hinaus geht aus aktuellen Rechtsprechungen (Urteile vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09 und 2 A 24.09) hervor, dass

- auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in einem mehrstufigen Verfahren zunächst „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu ermitteln sind, anschließend in Bezug auf die verbleibenden sog. Potentialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu erfolgen hat und schließlich auf der Ebene des Abwägungsergebnisses zu prüfen ist, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird und damit der Privilegierung dieser Anlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinreichend Rechnung getragen wird; dabei handelt es sich um eine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Prüfungsreihenfolge.

- die Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotential für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substantiell“ Raum verschafft, die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen / Vorrangflächen und derjenigen Potentialflächen voraussetzt, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen).

- die „weichen“ Tabuzonen von der „harten Tabuzonen abgegrenzt werden müssen und dies nachvollziehbar dokumentiert werden muss.

Diese nach aktueller Rechtssprechung vorgeschriebene Vorgehensweise fand bei Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Jahr 1998 noch keine Anwendung.

2. Vergabe

Die gesamtstädtische Überprüfung bzw. ggf. erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen soll durch die Stadt Bielefeld in enger Abstimmung mit den politischen Gremien und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgen. Die gesamtstädtische Untersuchung bzw. die ggf. erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes soll gutachterlich begleitet werden. Der gutachterliche Auftrag unterteilt sich in drei Bausteine, die gesondert angeboten werden sollen:

1. Erarbeitung eines Windgutachtens
2. Mitwirkung bei der gesamtstädtische Überprüfung bzw. der ggf. erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes (Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen)
3. Moderation des Planungsprozesses

Zu 1: Dem Jahr 1999 im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ausgewiesenen „Vorrangflächen für Windenergieanlagen“ liegt das Gutachten der Universität Bielefeld von 1997 „Windenergiepotenzial im Stadtgebiet von Bielefeld – Energieerträge und Wirtschaftlichkeit“ als Ergebnis 2jähriger Messungen an 18 Stationen im Stadtgebiet zu Grunde. Für eine Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen bzw. einen rechtssicheren Abwägung ist ein aktuelles Gutachten erforderlich.

zu 2: Eine gutachterliche Mitwirkung bei der gesamtstädtischen Überprüfung bzw. bei der ggf. erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes „Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen“ wird aus heutiger Sicht in folgenden Teilen erforderlich:

- Beratung hinsichtlich der Auswahl des Katalogs der Ausschlussflächen einschließlich der Schutzabstände sowie hinsichtlich der Auswahl derjenigen Gunstflächen, die im Flächennutzungsplan als Vorrangflächen ausgewiesen werden sollen.
- Umweltprüfung/ Umweltbericht einschließlich erforderlicher Fachgutachten sowie eines Beschlussvorschlags zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
- Eingriffs- und Ausgleichsregelung
- artenschutzrechtliche Prüfung

Moss

Beigeordneter

Bielefeld, den